

Positionspapier der Waldwirtschaftsgemeinschaft Weilhart (WWGW) über eine mögliche Zusammenarbeit von Waldeigentümern und Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich gemeinsamer Wald- und Wildbewirtschaftungsfragen von Waldflächen

Ausgangssituation:

Waldvegetationsökologisch liegt der Weilhart im Alpernvorland, Waldgebiet 7, Wuchsbezirk 7.1 - westliches Alpernvorland, in der Höhenstufe kollin bis tiefsubmontan. Die natürliche Waldgesellschaft ist der Eichen-Hainbuchen Mischwald, wobei die etwas höheren Niederschläge eine tannenreichere Ausbildung dieses Waldtyps ermöglichen. Die Baumarten dieser Waldgesellschaft sind: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Winterlinde, Schwarzerle, Bergulme, Feldulme, Feldahorn, Tanne und auf Extremstandorten Weißkiefer. Wirtschaftlich hauptbestandsbildende Baumarten können in diesem Bereich sein: Stieleiche, Esche, Rotbuche, Bergahorn, Linde, Tanne, Weißkiefer und Fichte, wobei alle anderen genannten Baumarten als bestandsbegleitende Baumarten in Frage kommen. Die Fichte als ökonomisch interessante Baumart kann je nach Standort wechselnde Baumartenanteile in Anspruch nehmen, wird aber nie flächendeckend dominant sein können.

Jahrhundertlange menschliche Einflußnahme auf den Weilhart haben ein ökologisches Ungleichgewicht geschaffen. Am fatalsten ausgewirkt im Zusammenhang mit der „Bewirtschaftung“ des Weilharts haben sich (fallend gereiht nach deren negativen Auswirkungen):

-) die Baumartenwahl (Fichte), also der Waldbau,
-) die Streunutzung,
-) die überhöhten Wilddichten und
-) in den letzten Jahren die Immissionseinträge.

Die WWGW reagiert mit folgenden Maßnahmen:

Die heute vorgefundenen Waldbestände sind anfällig gegen alle Arten biotischer (Insekten, Pilze, ...) und abiotischer (Wind, Schnee, ...) Schadfaktoren und stocken auf Böden, die zum Teil schon extreme Zerfallserscheinungen aufweisen (es wurden pH - Werte von 2,5 gemessen, was in etwa dem Säurespiegel von Essig entspricht). Die Waldwirtschaftsgemeinschaft Weilhart ist nun bestrebt, die gerade beschriebene Situation zu verbessern. Konkret bedeutet dies:

- 1) Verbesserung der Pflegesituation bestehender Waldbestände (Durchforstungen, Läuterungen) und
- 2) Verjüngung autochtoner (= einheimischer, standortsangepaßter) Baumarten (Eiche, Buche, Esche, Ahorn, Tanne ... usw) unter
 - a) Ausnutzung des vorhandenen Potentials autochtoner Waldgesellschaften bzw.
 - b) mit künstlicher Aufforstung von Mischbaumarten.

Wollen wir das vorhandene Potential an Mischbaumarten ausnutzen, so müssen wir mit Naturverjüngung arbeiten. Mittels geeigneter Naturverjüngungsverfahren (Schirmschlag [= Vorverjüngung unter Schirm], Saumkahlschlag [Absäumung vom Bestandesrand, um Licht in den Bestand zu lassen], Plenterung [bei genügend hoher Aufschließung]) wird mittels Aufschlag (Buche, Tanne, Eiche ...) oder Anflug (Ahorn, Esche, Linde ...) eine Verjüngung eingeleitet. Wichtig ist sodann, daß das Rehwild durch seinen selektiven Verbiß die Keimlinge nicht zur Gänze wieder entfernt. Keimlinge stellen für das Rehwild einen besonderen Leckerbissen dar und sind somit besonders gefährdet. Es kann ein Reh genügen, um die Keimlinge eines Jahres gänzlich zu entfernen (wenn die sonst vorhandene Äsung weder qualitativ, noch quantitativ ausreicht). Kann man allerdings die Terminaltriebe einer Naturverjüngung dem Äser so lange vorenthalten, bis sie nicht mehr erreicht werden können, bietet eine solche natürlich verjüngte Fläche ein enormes Äsungsangebot und kann dann sogar einem höheren Äsungsdruck, ohne Schaden zu nehmen, standhalten. Mischwald und Naturverjüngung sind nur gemeinsam mit einer ökologischen Jagdwirtschaft möglich.

Eine andere Problematik entsteht, wenn nicht mit Naturverjüngung gearbeitet werden kann. Dann muß der Waldbesitzer geeignete Mischbaumarten pflanzen. Dies ist nur mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand durchführbar. Es ist hier auch nicht möglich, so viele Pflanzen zu setzen, wie im Naturverjüngungsbetrieb ansamen würden. Deshalb ist der Verbiß jeder einzelnen gesetzten Pflanze ein schwerer Verlust.

Unter den gegebenen Voraussetzungen, kann der Verbißschaden entweder mittels

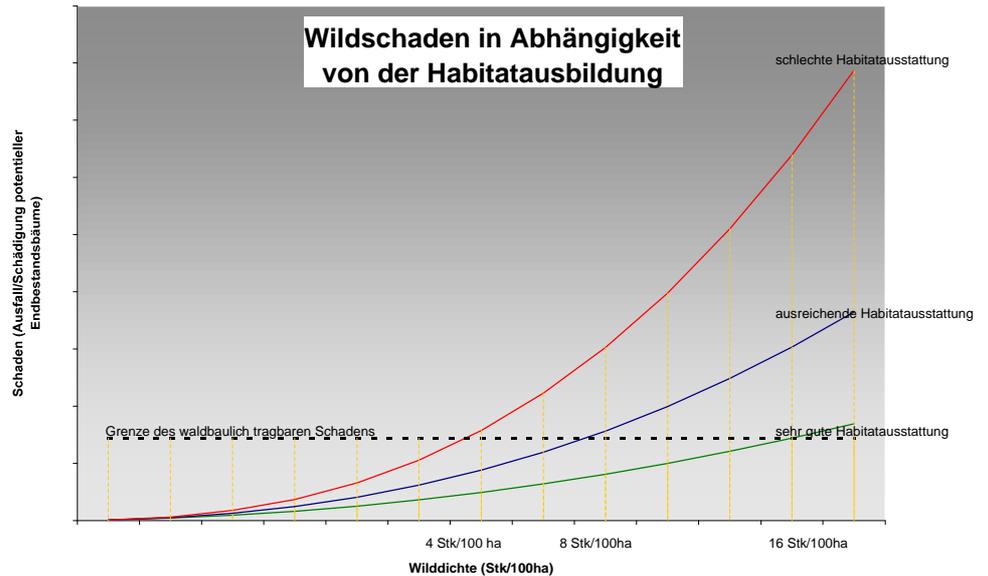
- a) Wildstandsreduktion oder mittels
- b) Schutz der Verjüngung minimiert werden.

Zu a): Abhängig vom vorgefunden Habitat kann gesagt werden:

- 1) je mehr Wild, desto höher der Verbißdruck sowie
- 2) je schlechter die Habitatausstattung, desto eher wird Verbiß zu einem Schaden

Erklärung zu nebenstehender Grafik¹:

Horizontal nach rechts wird die Wilddichte aufgetragen (z.B. in Stück Rehwild je 100 ha) und vertikal nach oben der verursachte Wildverbiß. Weiters wird eine Grenzlinie gezogen (waagrechte, schwarz strichlierte Linie) welche die Grenze zwischen tragbarem Wildverbiß und einem Wildverbiß, der einen Schaden verursacht, darstellt. Verbiß unter dieser Linie stellt keinen Schaden dar, Verbißbelastung oberhalb dieser Linie stellt einen ökologischen sowie einen ökonomischen Verlust für den Waldbesitzer dar. Liegt nun eine schlechte Habitatausstattung vor (rote Kurve), so verursachen schon 4 Rehe auf 100ha einen Schaden, da der Verbiß schon wirtschaftlich wichtige Pflanzen betrifft. Unter „schlechter Habitatausstattung“ wird verstanden: Keine Äsungsmöglichkeiten in den Einstandsgebieten (Kulturen, Stangenhölzer), qualitativ minderwertiges Äsungsangebot in den Waldbeständen allgemein und quantitativ nicht ausreichendes Äsungsaufkommen. Ist allerdings eine „sehr gute Habitatausstattung“ (grüne Kurve) vorhanden, so verursachen erst 16 Rehe auf 100 ha durch den erzeugten Verbißdruck, Schaden.



Im Zusammenhang mit überhöhten (überhegten) Wildbeständen erfolgt gern der Hinweis auf sogenannte „natürliche Wilddichten“, die so niedrig angenommen werden, daß sich mit diesen gleichsam automatisch ein „Wald – Wild - Gleichgewicht“ einstellen soll - mit forstlich tragbaren Wildschäden! In unseren Breiten müssen diese „natürlichen Wilddichten“ sehr niedrig angesetzt werden, da in unseren Wäldern vorwiegend „schlechte Habitatausstattungen“ vorliegen. Wollten wir also Verbißschäden mittels Wildstandsreduktion verhindern bzw. minimieren, so müßten wir auf eine sehr geringe Wilddichte reduzieren. Würden die Waldbesitzer auf dieses Vorgehen drängen, so käme es unweigerlich zum

Waidmann gegen Bauern: Jagd wird zu Schlächtereier

LENGAU. Der Konflikt schwelt schon länger. Der Konflikt zwischen der Mehrheit des Jagdausschusses in Lengau und Rudolf Apfelthaler als Jagdpächter in Schneegattern. Der 40jährige ist Jäger in der dritten Generation. Doch nun hängt er sein Gewehr an den Nagel. Für ihn ist der Streit um angebliche Wildschäden und eine immer höhere Abschussquote nicht verständlich.

KONFLIKT

Zu einem Konflikt gehören Beteiligte mit unterschiedlichen einander konkurrierenden Interessen. Diese Interessen stehen vorerst wertfrei im Raum. Erst bei gegenseitiger Berührung von zwei oder mehreren Interessen an einem Objekt kommt es zu deren Bewertung durch die Betroffenen. Je nachdem, ob sie die eigenen Ziele fördern oder beeinträchtigen, werden sie positiv oder negativ bewertet. Im Wald – Wild - Konflikt ist der Wald der gemeinsame Berührungspunkt, das Objekt von verschiedensten Interessen.

Wie kann es nun zu einem derartigen Konflikt kommen?

Die Nahrungsaufnahme des Wildes kann im Wald hohe Kosten verursachen. Diese liegen aber - und das ist wahrscheinlich ein Kern des Problems - vielfach nicht auf gleicher rechtlicher Ebene wie die gegenüber der Holzpreisentwicklung zum Teil beträchtlichen, aus der Jagd lukrierbaren Erträge. Während der Erlös aus einer Abschussvergabe praktisch sofort, der Pächterlös immerhin alljährlich eingenommen wird, schlägt sich der

¹ Siehe Anhang 1

Wertverlust eines Stammes durch Schälung erst in einigen Dezennien - wahrscheinlich gar nicht mehr bei mir persönlich- zu Buche. Wesentlich dramatischer erscheint aus waldbaulicher Sicht jedoch der Verbiß, der - besonders im Falle des Keimlingsverbisses - im Gegensatz zu „spektakulären“ Schäl- und Fegeschäden auch von interessierten und willigen Laien kaum zu erkennen ist.

Diesem Umstand haben der Gesetzgeber sowie die Justiz Rechnung getragen und den Waldbesitzern jene Werkzeuge in die Hand gegeben, die es ihnen erlauben, ihre Interessen durchzusetzen²:

O.Ö. Jagdgesetz § 64

Abhalten des Wildes; Wildschadenverhütung.

- (1) Der Grundbesitzer und der Jagdausübungsberechtigte, dieser jedoch nur im Einvernehmen mit dem Grundbesitzer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zwecke Zäune, Gitter, Mauern und dergleichen zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.
- (2) Erleidet ein landwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen laufend schwere Einbußen am Ertrag, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten oder der Bezirksbauernkammer nach Anhören des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzukehren oder den Wildstand zu vermindern (§ 49 Abs. 2 =Zwangsabschuß)
- (3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, daß die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (4) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiß, Verfegen oder Schälen verursachen, daß
- in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist; oder
 - die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist; oder
 - die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist; oder
 - Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.
- (5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinne des Abs. 4 vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, und zwar unter Mitbeteiligung ihres forsttechnischen Dienstes, sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.
- (6) Die vom Jagdausübungsberechtigten zum Fernhalten des Wildes zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen derart sein, daß die Bewirtschaftung und Benützung des Grundes nicht behindert wird. Die Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Wild dürfen nicht so eingerichtet sein, daß das Wild bei Hochwasser gefährdet ist.
- (7) Jedermann ist befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist hiebei die Verwendung von Schußwaffen, das Legen von Schreckschüssen und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. Sollte sich beim Abhalten des Wildes mit zulässigen Maßnahmen Wild verletzen oder Wild dabei zugrunde gehen, so ist der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür Ersatz zu fordern.
- (8) Ist Wild aus der freien Wildbahn in Flächen eingedrungen, die zu seiner Abhaltung in zweckentsprechender Weise eingezäunt sind, so ist, sofern in anderer Weise nicht Abhilfe geschaffen werden kann, nach den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 vorzugehen.

Da die Gesetzgebung und Exekution der Jagdgesetze vollständig in Landeskompetenz fällt, kann der Bund nur über Umwege mitbestimmen. Als sich die Situation unserer Schutzwälder im Westen Österreichs in den 80-er Jahren immer mehr verschlechterte, war Handlungsbedarf gegeben. Die Schutzwälder verjüngten sich aufgrund des hohen Wilddruckes nicht mehr und es kam immer häufiger zu Lawinenabgängen aus dem Wald. Ein Wissenschaftler machte sich dabei besonders um die Rettung unserer Schutzwälder verdient. Prof. Dr. Hannes Mayer zeigte die Problematik auf und mußte manchmal zu drastischen Mitteln greifen, um das Bewußtsein der Jägerschaft aufzurütteln. Es war Handlungsbedarf angesagt. Da aber der Bund sich nicht in die Jagdangelegenheiten der Länder einmischen durfte, mußte im Forstgesetz eine Verfassungsbestimmung aufgenommen werden. § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 mit der Novellierung aus dem Jahre 1987 enthält diese Verfassungsbestimmung und ermöglicht den Forstbehörden bei waldderwüstenden Wildschäden einzugreifen. Das heißt, daß im Zusammenhang mit der Stellung des Landesforstdirektors als Partei gem. § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 darauf hingewiesen ist, daß es sich um eine (daher restriktiv auszulegende) Ausnahme zur Regel handelt, wonach das Jagdwesen gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG. in Gesetzgebung (bis auf § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975) und ohne diese Einschränkung umfassend die Vollziehung Landessache ist: dies bedeutet insbesondere, daß der Landesforstdirektor auch im Rahmen seiner (Formal-)Parteistellung nach § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 der Landesregierung unterstellt, also weisungsunterworfen und ihr gehorsampflichtig ist, weil die Vollziehung gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG. ja nicht geändert wurde (z. B. hat die Vollzugsklausel im § 185 Forstgesetz 1975 nicht Verfassungsrang).

² siehe Anhang 2



Forstgesetz §16

- (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
- (2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
- die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
 - der Waldboden einer offensibaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
 - die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
 - den Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, **wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren**, unsachgemäÙe Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche GemäÙ §47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.
- (3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen in der Natur abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.
- (4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs.2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 4 Lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.
- (5) (Verfassungsbestimmung) Wurde eine durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses festgestellt, so sind durch das zuständige Organ des Forstaufsichtsdienstes ein Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung an die Jagdbehörde und an den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung zu erstatten. Diesen kommt in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldfährdende Wildschäden Antragsrecht und Parteistellung zu.
- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich dem Nationalrat über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, zu berichten.

Der Vorschlag

der WWGW zur Zusammenarbeit Jägerschaft - Waldeigentümer

Der WWGW ist bewußt, daß durch die schlechte Habitatsausstattung unserer Wälder auch schon sehr geringe Wildichten Schaden verursachen können. Würden deshalb diese (-rechtlich durchsetzbaren) Wildichten von der WWGW gefordert, so würde der Jagdbetrieb der Jagdgenossenschaften zum Erliegen kommen. Es würde deshalb unweigerlich zu einem Konflikt zwischen Jägerschaft und Waldeigentümern kommen. Da weder dieser Konflikt seitens der WWGW gewünscht ist, noch eine so starke Reduktion der Wildstände im Sinne aller Beteiligten ist, kann sich die WWGW folgenden Kompromiß vorstellen:

Jegliche Verjüngung (egal ob Naturverjüngung oder Pflanzung) soll mit Hilfe von Waldschutzzäunen geschehen, wobei aber der Problematik dieser Art des Verjüngungsschutzes besonders Rechnung getragen werden muß (mit besonderem Augenmerk auf die Dauer des Bestandes eines Waldschutzzäunes). Die WWGW wird bis zur nachweislichen Verbesserung der Habitatsausstattung unserer Wälder keine Forderung auf Gelingen von Verjüngungen ohne Wildschutz stellen. Dieses Entgegenkommen der WWGW erfordert allerdings von beiden Seiten die Erfüllung einer Reihe von Randbedingungen:

Die Jägerschaft	Die Waldeigentümer der WWGW ³
Stellt dem Waldeigentümer während des Aufbaues der Waldschutzzäune ausreichende Arbeitsleistung in Form von Mitarbeitern ⁴ zur Verfügung	Stellen das Zaunflecht sowie die Pflöcke zur Verfügung (wären laut OÖ. Jagdgesetz ebenfalls vom Jagdausübungsberechtigten bereitzustellen), stellen auch ihre Arbeitsleistung zur Verfügung
Kontrolliert die Waldschutzzäune der Mitglieder der WWGW wöchentlich einmal und führt darüber Protokoll . Wird bei dieser Kontrolle eine Beschädigung des Waldschutzzäunes festgestellt, so	<ul style="list-style-type: none"> Ø Stellen kulante Wildschadensersatzansprüche bei Eintreten von Wildschäden, wenn alle Punkte des Übereinkommens eingehalten werden Ø werden versuchen, Zäunungsflächen geringer als

³ sollte ein Mitglied sich weigern in der Wald - Wild Problematik dem Vereinsziel nachzukommen so wird ihm laut § 6, Abs. 3, lit. C der Statuten der Ausschluß angedroht

⁴ der Waldeigentümer stellt eine Arbeitskraft sowie eine landwirtschaftliche Zugmaschine zur Verfügung



<p>muß der kontrollierende Jäger die Funktion des Waldschutzaunes unverzüglich wiederherstellen und dies sowohl im Protokoll festhalten, als auch dem betreffenden Waldeigentümer innerhalb von 24 Stunden melden. Befindet sich Wild innerhalb der umzäunten, zu kontrollierenden Fläche, so hat der Jäger dieses unverzüglich zu entfernen. Dieser Vorfall ist ebenfalls im Protokoll zu vermerken, sowie dem Waldeigentümer innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Die Richtigkeit dieses Protokolls bestätigt der ausführende Jäger mit seiner Unterschrift. Zum Monatsende muß dieses Protokoll dem Vorstand der WWGW übermittelt werden.</p>	<p>0.5 ha (außer bei Katastrophenflächen) zu halten</p> <ul style="list-style-type: none"> Ø verbessern die Äsungsverhältnisse durch intensive Pflégetätigkeiten (Durchforstung, Läuterung, usw...) Ø schaffen qualitativ und quantitativ verbesserte Wildlebensräume durch naturnahen Waldbau
<p>Kontrolliert bei außerordentlichen Umweltereignissen (Sturm, Naßschneefall, Hochwasser, ... usw.) sofort nach diesem Ereignis die Waldschutzzäune.</p>	
<p>Stellt sofort jegliche Kraftfuttergabe an Rehwild ein und hält sich an die Bestimmungen des § 53 Abs. 4 OÖ. Landesjagdgesetz (Abstand von Futterplätzen mindestens 300 Meter von jungen Forstkulturen)</p>	
<p>Schöpft nachweislich den Zuwachs an Rehwild bei der Abschlußplanerfüllung ab (Nachhaltig tragbar sind in unserem Gebiet eine Ernte von 8 bis 10 Rehen je Jahr auf 100 ha [6 Stk./100 ha] sind zu wenig)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ø Werden keine Klage auf entgangene Naturverjüngung (außerhalb der Waldschutzzäune) erheben Ø Werden keine Forderung auf Gelingen einer Verjüngung ohne Zaunschütz stellen
<p>Läßt die WWGW in ihre Abschlußplangebahrung Einsicht nehmen</p>	
<p>Versucht den Abschlußplan bis Mitte November zu erfüllen, überlegt Möglichkeiten eine Intervalljagdbewirtschaftung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ø Stärkung des Ansehens der Jagd ausübenden durch Positivwerbung in der Fachliteratur

Das Entgegenkommen der WWGW gründet auf zwei fundamentalen Erkenntnissen:

- 1) Die Forstwirtschaft hat mit den waldbaulichen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte nicht wirklich zur Bereicherung des Wildlebensraums beigetragen. Unsere Wälder weisen durchwegs eine schlechte Habitatsausstattung auf
- 2) Wir möchten die Konfrontation meiden und gemeinsam mit allen Beteiligten an unserer Umwelt arbeiten. Das Entstehen von Feindbildern soll von vornherein schon im Keim erstickt werden, den meist entstehen Eskalationen dadurch, daß die Verhandlungspartner nicht miteinander reden. Außerdem sollten erwachsene Menschen und mündige Bürger durch zwischenmenschliche Kommunikation in der Lage sein, Konflikte ohne Konfrontation zu lösen.

Die Waldwirtschaftsgemeinschaft Weilhart hofft, die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft bis in alle Zukunft unter folgendem Motto führen zu können:

**Frisch aussa, was drin is,
nöt kriachn am Bauh;
is Gsicht schau und d`Händ göbm,
is Iviertla Brauh!**

und gibt folgendes Gleichnis von Martin LUTHER allen Jägern und Waldeigentümern mit auf den Weg.

Die Teufel hielten Rat, wie sie möglichst viele Seelen gewinnen könnten. Einige meinten, es genüge, den Menschen zu sagen, es gäbe keinen Gott und kein Gericht und keine Ewigkeit - dann gehörten sie schon ihnen. Der Oberteufel hörte sich das ein Weile an, dann gebot er Schweigen und sagte: „Ihr Narren ! Meint Ihr denn, daß sie Euch das glauben? Ihr müßt ihnen vielmehr sagen: Ja, ja, es gibt einen Gott und ein Gericht und eine Ewigkeit - aber Ihr habt noch Zeit, viel Zeit, um Euch zu bekehren. „Das ist gut“, riefen die Teufel, verteilten sich über die ganze Welt und begannen sehr erfolgreich zu wirken.